Octroi

der

Kreis-Hauptſtadt Speyer.

Neues Haupt-Regulativ.

Speyer.
Buchdruckerei von Daniel Kranzbühler.
1848.

Digitized by Google

Digitized by Google

Octroi

der

Kreis-Hauptſtadt Speyer.

Neues Haupt-Regulativ,

wie ſolches Allerhöchſt von Seiner Majeſtät dem König unter Aufhebung der bisherigen reglementären und Tarifs-Beſtimmungen nach dem vom Stadtrathe zu Speyer gemachten Entwurfe, durch Entſchließung des Königlichen Miniſteriums des Innern, vom 21. Januar 1846, modifizirt genehmigt worden iſt.

I. Kapitel.

Von der Erhebung.

Art. 1.

Der Octroi-Kreis erſtreckt ſich über die ganze Gemarkung von Speyer, und zwar: innerhalb der Octroi-Pfähle, deren Plätze durch das Local-Regulativ zu beſtimmen ſind, ohne Ausnahme, außerhalb derſelben, mit denjenigen Beſchränkungen, welche das Local-Regulativ nach den beſondern localen Verhältniſſen beſtimmen wird.

Die Erhebung findet ſtatt, ohne Unterſchied, auf alle Gegenſtände des Tarifs und auf alle Conſumenten, ohne irgend eine Ausnahme, als jene, welche in dem gegenwärtigen Regulativ beſtimmt ſind.

Diejenigen aus dem Auslande (im Gegenſatze zu den Zollvereins-Staaten) kommenden Erzeugniſſen, von welchen entweder dargethan wird, daß ſie als ausländiſches Ein- und Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits beſtanden haben, oder derſelben noch unterliegen, oder von welchen, dafern ſie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Beſcheinigungen der General-Zollämter nachgewieſen wird, daß ſie vom Auslande ausgeführt worden ſind, bleiben von jeder Octroigebühr befreit.

Art. 2.

In der Mitte der Stadt wird ein Bureau für die Declarationen und die Einnahmen errichtet und durch eine Tafel bezeichnet, mit der Aufſchrift: Octroi-Bureau.

Dieſes Bureau muß ſowohl bei Tag als bei Nacht offen ſeyn und die Abfertigung der Declaranten muß ohne Aufenthalt vorgenommen werden.

Sowohl in dem Innern, als außerhalb des Bureaus, muß das Regulativ nebſt dem Tarif, zu Jedermanns Einſicht angeheftet ſeyn.

Art. 3.

Jeder Träger oder Führer von Waaren, welche dem Octroi unterworfen ſind, iſt gehalten, dieſelbe vor das Bureau zu bringen.

Digitized by Google

Er kann ſie weder zu Hauſe einſtellen, noch abladen, oder zum Verkaufe ausſtellen, bevor er die Waaren angezeigt, die Gebühr bezahlt, oder gültige Zahlungsverpflichtung ausgeſtellt hat.

Die Vorführung der octroipflichtigen Gegenſtände vor das Bureau muß unmittelbar nach dem Eintritte derſelben in den Octroi=Kreis, ohne Aufenthalt und auf geradem Wege geſchehen; jede Uebertretung dieſer Vorſchrift wird als Unterſchleif betrachtet und beſtraft.

Art. 4.

Jede Declaration muß die Beſchaffenheit, die Quantität, das Gewicht und die Zahl der eingeführten Gegenſtände anzeigen.

Art. 5.

Nach der Declaration können die Octroi=Angeſtellten alle nothwendigen Nachforſchungen, Beſichtigungen und Unterſuchungen vornehmen, um ſich von der Wahrheit und Genauigkeit der Declaration zu verſichern.

Die Führer ſind gehalten, alle zum Behufe der beſagten Verificationen nothwendigen Operationen zu dulden, und ſelbſt zu erleichtern, wogegen die Verwaltung oder der Pächter für jede durch ihre Angeſtellten, oder durch den Pächter ſelbſt ſtattfindende Beſchädigung zu haften haben.

In allen Fällen, wo die Angeſtellten des Octroi's die Befugniß haben, Fäſſer, Collis ꝛc. Behufs der Unterſuchung zu öffnen, müſſen die im Orte wohnenden und anweſenden Betheiligten zum Erſcheinen in Perſon oder durch Bevollmächtigte aufgefordert oder ihre Weigerung, zu erſcheinen, durch Protokoll conſtatirt werden.

Sind die Betheiligten abweſend, ſo muß die Eröffnung in Gegenwart eines Polizeibeamten ſtattfinden, welcher auch die Collis wieder zu verſiegeln hat.

Im Falle des Betrugs ſind die Octroi=Angeſtellten ermächtigt, alle gar nicht, oder falſch angegebenen Gegenſtände in Beſchlag zu nehmen.

In denjenigen Fällen, wo die Waare, auf Verlangen der Octroi=Angeſtellten, vor dem Bureau über Nacht aufgeſtellt bleiben muß, ſoll dieſelbe gehörig bewacht werden, und die Verwaltung, oder der Pächter des Octroi's bleibt für jeden durch Mangel gehöriger Bewachung veranlaßten Schaden verantwortlich.

Art. 6.

Iſt der Inhalt der Collis unbekannt, und die Unterſuchung kann nicht auf der Stelle vorgenommen werden, ſo geſchieht ſolche entweder zu Hauſe, oder in den hiezu durch das Dienſt=Reglement bezeichneten Localen.

Art. 7.

Das eingebrachte Vieh wird bei der Einfuhr nicht erklärt, ſondern erſt dann, wenn es geſchlachtet werden ſoll. Kein Metzger darf Vieh, deſſen Fleiſch zum Verkauf beſtimmt iſt, anderwärts ſchlachten, als in dem öffentlichen Schlachthauſe. —

Art. 8.

Alle dem Octroi unterworfenen Gegenſtände, wovon die Gebühren nicht in dem Augenblicke der Declaration bezahlt oder verbürgt werden, ſollen auf Koſten und Gefahr der Führer oder Eigenthümer hinterlegt werden. Es ſoll mit Genehmigung des Bürgermeiſteramts, zu deren Veräußerung geſchritten werden, in Gemäßheit der unten folgenden Art. 49 und 50, wenn die Zahlung nicht im Verlaufe von zehn Tagen bewirkt iſt, oder noch eher, wenn Gefahr des Verderbniſſes vorhanden iſt. Den Ertrag dieſes Verkaufs empfängt der Eigenthümer nach Abzug der Gebühren und Koſten.

Art. 9.

Die Angeſtellten viſiren und paraphiren die Frachtbriefe, oder andere Expeditionen, welche Erhebung oder Beſchlagnehmung veranlaſſen.

Art. 10.

1. Die Privat=Poſtwägen, Güterwägen und andere Miethfuhren ſind der Unterſuchung der Octroi=Angeſtellten unterworfen, wenn ſie des Transports octroipflichtiger Waaren verdächtig ſind.

2. Die Reiſenden zu Fuß, zu Pferd oder in Reiſe=Wägen können nicht angehalten, noch in Anſehung ihrer Perſon oder ihrer Koffer angefragt oder viſitirt werden. Jede Zuwiderhandlung hiegegen, von Seiten der Octroi=Angeſtellten, ſoll als Gewaltthätigkeit betrachtet, die Delinquenten ſollen zuchtpolizeilich verfolgt und zu den in Art. 12 des Geſetzes vom 27. **Frimaire VIII.** verhängten Strafen verurtheilt werden.

Digitized by Google

3. Die Individuen, welche unter der Begünſtigung der durch dieſen Artikel zugeſtandenen Ausnahmen des Betrugs verdächtigt ſind, können vor den Polizeibeamten oder das Bürgermeiſteramt geführt werden, damit dieſes ſie vernehme und nach Befund die Unterſuchung ihrer Effecten erlaube.

Art. 11.

Die Briefpoſten, Courriere, Eſtafetten, Königl. Poſt- und Influenz-Wagen können unter dem Vorwande der Octroi-Erhebung auf ihrem Wege nicht angehalten noch viſitirt werden; aber ihre Führer ſind ſchuldig, die Gebühren von jenen Waaren zu entrichten, deren Transport ihnen anvertraut worden ſeyn könnte.

Art. 12.

Alle für Rechnung des Königl. Militär-Aerars eingeführten Waaren, wenn ſolche ſonſt ihrer Natur nach dem Octroi unterworfen wären, bleiben von dieſer Gebühr befreit.

Art. 13.

Die in dem Tarife bezeichneten Waaren unterliegen den Gebühren auch dann, wenn ſolche im Innern der Octroi-Gränzen fabrizirt, zubereitet oder geärndtet werden.

Ebenſo muß die Gebühr für das Vieh bezahlt werden, welches Privatleute nicht zum Verkauf, ſondern für ihren eigenen Bedarf ſchlachten laſſen.

Das beſondere Reglement des innern Dienſtes ſoll die nöthigen Formalitäten beſtimmen, ſowohl um die Erhebung zu ſichern, als auch um den Privaten das Recht zu geben, in gewiſſen Fällen Ausnahmen oder Rückzahlung der Gebühr zu erlangen, wenn ihre Productionen aus der Gemeinde ausgeführt werden.

Art. 14.

Die Oelfabrikanten ſind gehalten, wenigſtens drei Stunden vor jeder Fabrikation ihre Erklärung auf dem Octroi-Bureau zu machen. Die Gebühren ſollen berechnet werden, in der Vorausſetzung, daß jede Preſſe fünf und dreißig Liter Oel in 12 Stunden ſchlage.

Jede angefangene Fabrikation zieht die Verbindlichkeit nach ſich, die Gebühren zu bezahlen, als wenn ſie 12 Stunden gebauert hätte.

Die Berechnung der Gebühren geht jedoch auf dieſem Fuße fort, bis die Fabrikation eingeſtellt und hievon die Erklärung gemacht wird.

Art. 15.

Diejenigen Eſſigſieder, welche nicht fortwährend, ſondern nur in einzelnen Bränden ſieden, haben zwei Stunden vor dem Anzünden eines jeden Feuers auf dem Bureau eine Declaration zu machen, worin die Stunde des Anzündens und die Nummer des gebrauchten Keſſels angezeigt wird.

Die Gebühr wird nach dem vollen Gehalte des Keſſels berechnet, mit einem Abzug von zwanzig proCent auf den Betrag der Gebühr.

Diejenigen Eſſigſieder, welche ein fortwährendes Feuer unterhalten, oder fortlaufend Läuterung fabriziren, haben jedesmal zwei Stunden vor dem Anzünden und Auslöſchen des Feuers die Anzeige auf dem Bureau zu machen. So lange die Anzeige über das Auslöſchen des Feuers nicht gemacht iſt, wird die Fabrikation als ununterbrochen fortdauernd angeſehen.

Die Gebühr wird in der Art berechnet, daß für ſechzig Liter Läuterung hundert Liter Eſſig angenommen werden, und kein Abzug vergütet wird.

Zu dieſem Ende wird der Fabrikant, über das Quantum, welches er binnen 12 Stunden fabrizirt, eine Erklärung machen, welche durch einen Angeſtellten auf Ort und Stelle zu verifiziren iſt.

Die Gebühr wird in allen obigen Fällen auf den Eſſig erhoben, dagegen wird den Fabrikanten die Gebühr auf den dazu verwendeten Wein, Bier oder Brandwein vergütet.

Das Regulativ des inneren Dienſtes wird die Formalitäten beſtimmen, unter welchen dieſe Vergütung ſtatt finden kann.

Diejenigen Eſſigſieder, welche ohne Feuer und Läuterung fabriziren, ſind von der Gebühr für den Eſſig frei, wofern ſie nachweiſen können, daß ſie die Gebühr für den dazu verwendeten Wein oder Brandwein bezahlt haben.

Digitized by Google

Die Eſſigſieder, ſowie die Bierbrauer und Brandweinbrenner, können ſich nur ſolcher Keſſel bedienen, welche durch die Vorgeſetzten geaicht ſind.

Art. 16.

Die Bierbrauer ſind gehalten, wenigſtens drei Stunden vor dem Anzünden des Feuers, auf dem Octroi=Bureau die Erklärung zu machen, wobei für die Dauer eines Suds oder Gebräues, bei Keſſeln bis zu 800 Liter Inhalt, höchſtens 18 Stunden, von 801 bis zu 2000 Liter, höchſtens 24 Stunden und über 2000 Liter, höchſtens 30 Stunden angenommen werden dürfen.

Das Formular für dieſe Erklärung wird durch das Regulativ für den innern Dienſt beſtimmt.

Die Gebühr wird auf den ganzen Gehalt des Keſſels berechnet, wenn dieſer auch nicht ganz voll wäre, mit einem Abzuge von einem Drittel des Inhalts, als Vergütung für Auffüllen, Auslaufen, Hefe und ſonſtigen Abgang jeder Art.

Art. 17.

Die Brandweinbrenner müſſen wenigſtens zwölf Stunden vorher den Anfang ihrer Fabrikation auf dem Octroi=Bureau erklären, und die Quantität anzeigen, welche ſie zu fabriziren gedenken.

Zur Berechnung der Gebühren wird angenommen, der Fabrikant mache des Tags, wenn das Feuer angezündet iſt, zwei Brände, das Verhältniß der Diſtillation zu den Subſtanzen wird folgendermaßen beſtimmt:

a) von Zwetſchen und Kirſchen, wie . . . . 1 zu 10
b) von Getraide und Birnen, wie . . . . 1 zu 15
c) von Kartoffeln, wie . . . . 1 zu 20

und zur Baſis der Berechnung, der Gehalt des geaichten Keſſels, nach Abzug eines Achtels, für Verdampfung ꝛc. genommen, ſo daß z. B. von einem Keſſel von einem Hectoliter, ſechzig Liter, worin einen Tag oder zweimal diſtillirt wird, wenn die Subſtanz in Kartoffeln beſteht, eine Quantität von vierzehn Liter Brandwein mit der Gebühr belegt wird.

Es kann überdies die wirklich erhaltene Quantität aufgenommen und muß von dem etwa ſich ergebenden Mehrertrag die Gebühr bezahlt werden.

Art. 18.

Ueberall beim Brandwein, oder auch überall beim Bier, Eſſig ꝛc., wo das Wort Keſſel in dem gegenwärtigen Regulativ gebraucht iſt, wird darunter der ganze Raum verſtanden, welcher die zum Sieden, Brauen oder Brennen beſtimmten Subſtanzen aufnimmt, gleichviel, ob dieſer Raum nur theilweiſe aus Metall, und theilweiſe aus Stein, Mauerwerk, Holz ꝛc. beſtehe, und zeitweiſe abgenommen werden könne.

Art. 19.

Die Fabrikanten von Oel, Eſſig, Bier und Brandwein, können die Rückvergütung der bezahlten Gebühr auf diejenigen Quantitäten verlangen, welche ſie aus dem Octroikreis ausführen.

Dieſe Rückvergütung findet jedoch, bei Eſſig und Bier, nur dann ſtatt, wenn die Ausfuhr in Quantitäten von einem halben Hectoliter und darüber geſchieht.

Die Fabrikanten von Oel, Producenten von Wein und Brandwein, ſowie die Inhaber von Freilagern derſelben Waaren, haben Anſpruch auf dieſe Rückvergütung, resp. auf gebührfreie Abſchreibung, ſobald die Ausfuhr in Quantitäten von einem viertels Hectoliter und darüber ſtatt findet.

Die desfallſigen Formalitäten, ſowie jene zur Verhütung des Unterſchleifs bei den erwähnten Fabrikationen, beſtimmt das Regulativ für den innern Dienſt.

Art. 20.

Den Fabrikanten von Oel, Eſſig, Bier und Brandwein können, auf ihr Verlangen, Abonnemente bewilligt werden, deren Betrag zwiſchen ihnen und der Verwaltung oder dem Pächter des Octroi, unter Zuſtimmung des Bürgermeiſteramts und vorbehaltlich der Genehmigung des Königl. Landcommiſſariats, zu vereinbaren iſt.

Die Dauer der Abonnemente darf in keinem Falle ein Jahr überſchreiten.

Das Abonnement mit den Fabrikanten betrifft jedoch nur ihr eigenes Fabrikat. Diejenigen Quantitäten, welche ſie außer ihrer Fabrikation zum Handel oder zur innern Conſumtion beziehen, müſſen declarirt und die Gebühren davon bezahlt werden.

Brandwein oder Läuterung, welcher von Eſſigfabrikanten, denen ein Abonnement bewilligt iſt, zum Zwecke ihrer

Digitized by Google

Eſſigbereitung von Außen eingeführt wird, ſoll durch verhältnißmäßigen Zuguß von Eſſig, unter Aufſicht eines Octroi-Angeſtellten, geſäuert werden, um ſolchen zur gewöhnlichen Conſumtion unbrauchbar zu machen.

Sollte ein Eſſigfabrikant, welcher mit Abonnement arbeitet, ſolches aufgeben, oder ſollte dasſelbe ihm entzogen werden, ſo ſind bei Aufhören desſelben ſeine Eſſig- und resp. Brandwein- und Läuterungsvorräthe aufzunehmen, von welchen er alsbald die tarifmäßige Gebühr zu entrichten hat.

Wird dagegen einem Eſſigfabrikanten, welcher ohne Abonnement arbeitet, ein ſolches bewilligt, dann ſind demſelben von den nach gemachter Aufnahme, bei Beginn des Abonnements, ſich ergebenden Eſſig- und resp. Brandwein- oder Läuterungsvorräthen, die tarifmäßige Gebühr von Seiten der Octroi-Verwaltung oder des Pächters wieder zurückzuerſtatten. Dieſe Rückvergütung ſoll von den erſten und wenn nöthig, von den nächſtfolgenden von dem Fabrikanten zu entrichtenden Abonnements-Beträgen in Abrechnung gebracht werden.

Die Beſtimmungen der beiden vorſtehenden Sätze ſind auch auf die Fabrikanten von Oel, Bier und Brandwein, im Betreffe derjenigen Vorräthe, welche eigenes Fabrikat ſind, anwendbar.

Bei dem Aufhören eines Abonnements werden alle vorhandenen Vorräthe als eigenes Fabrikat betrachtet, in ſo weit ſolche nicht in die Cathegorie des Tranſits- oder Niederlagsgutes fallen.

Art. 21.

Die Rechnung der Bierbrauer, Brandweinbrenner, Eſſigſieder und Oelmüller ſoll monatweiſe, jene der Lagerberechtigten vierteljährig abgeſchloſſen, und die Gebühren bezahlt werden.

Art. 22.

Jeder Octroipflichtige, welcher den Beſtimmungen gegenwärtigen Regulativs zuwiderhandelt, wird mit der Confiscation der defraudirten Waaren, oder mit einer Geldbuße im Werthe derſelben beſtraft.

II. Kapitel.

Durchfuhr, Tranſit, Lagerrecht.

§. 1.

Durchfuhr.

Art. 23.

Die bloſe Durchfuhr octroipflichtiger Gegenſtände kann bei Tag und bei Nacht geſchehen und unterliegt keiner Declaration, überhaupt keiner Förmlichkeit, wenn dieſelbe ohne andern Aufenthalt ſtatt findet, als zum Füttern und Ruhen der Pferde nothwendig iſt, wozu höchſtens vier Stunden geſtattet ſind, und wobei die Fuhren und Waaren auf der Straße ſtehen bleiben müſſen. Dabei muß dieſe Durchfuhr auf geradem Wege durch den ganzen Octroi-Kreis vor ſich gehen.

Die Fuhren können von den Octroi-Angeſtellten bewacht werden, und unterliegen, wenn ſie des Nachts durchgehen, den unten folgenden Beſtimmungen des Art. 27.

Kann die Durchfuhr nicht ohne längern Aufenthalt geſchehen, ſo verwandelt ſich dieſelbe in Tranſit und unterliegt den dafür vorgeſchriebenen Formalitäten und Strafen.

Art. 24.

Jede Unterſchlagung oder betrügliche Abladung während der Durchfuhr, wird mit der Confiscation der Waaren, oder einer ihrem Werthe gleichkommenden Geldbuße beſtraft.

§. 2.

Tranſit.

Art. 25.

Der Tranſit iſt das Recht der freien Durchfuhr, mit Aufenthalt von nicht länger als vierzehn Tagen.

Sollte der Transport durch unzweifelhafte Gründe, welche dem Bürgermeiſteramte klar nachgewieſen werden müſſen, innerhalb dieſer Friſt verhindert werden, ſo kann dasſelbe gegen genügende Sicherheit eine Verlängerung geſtatten.

Digitized by Google

Art. 26.

In Betreff tranſitirender Waaren muß die vorgeſchriebene Erklärung auf dem Bureau, unmittelbar nach der Ankunft derſelben, gemacht werden, ehe und bevor ſolche in einen Hof oder ſonſtigen verſchloſſenen Raum eingehen dürfen, oder an dem Octroi=Bureau vorbeikommen.

Alle dieſe Gegenſtände müſſen vor das Bureau zur Unterſuchung gebracht werden. Alles bei Vermeidung der auf Unterſchleif geſetzten Strafe, welche auch bei einer Zuwiderhandlung gegen den Art. 29. einzutreten hat.

Art. 27.

Alle Fuhren, welche octroipflichtige Waaren geladen haben, ſey es zur Durchfuhr oder zum Tranſit und welche bei Nacht den Octroikreis betreten, müſſen, wofern ſie nicht denſelben ohne den geringſten Aufenthalt paſſiren, ſich ſogleich bei der Ankunft vor dem Octroi=Bureau, oder, wenn der Raum zu klein iſt, auf dem Markte aufſtellen, woſelbſt ſolche von den Angeſtellten bewacht werden ſollen, bis die weitere Behandlung erfolgen kann.

Jede Zuwiderhandlung wird als Unterſchleif angeſehen und beſtraft.

Der letzte Abſatz des Art. 5. findet auch hier ſeine Anwendung.

Art. 28.

Die Octroi=Angeſtellten können die Richtigkeit der Declaration unterſuchen. Wird die Erklärung in der Quantität falſch befunden, ſo unterliegt der nicht erklärte Ueberſchuß der doppelten Gebühr. Beträgt jedoch der Unterſchied mehr als ein Drittheil der Waaren, ſo iſt der Ueberſchuß der Confiscation unterworfen, oder eine dem Werthe entſprechende Geldſtrafe zu verhängen.

Eine falſche Erklärung der Gattung von Waaren, in der Abſicht ſolche der Octroigebühr zu entziehen, begründet die Beſchlagnahme und Confiscation der Waaren, oder eine ihrem Werthe gleichkommende Geldſtrafe.

Art. 29.

Die Tranſitwaaren ſollen bis zu ihrer Abfahrt unter der Aufſicht der Beamten bleiben, oder zu einem Depoſitaire geführt werden, welcher wegen der Gebühren Bürgſchaft gibt und und die Verbindlichkeit unterſchreibt, dieſelben auf das erſte Anfordern den Angeſtellten vorzuzeigen.

Art. 30.

Wenn die Eigenthümer oder Führer eine Erklärung von dem Verkauf des Ganzen oder eines Theils der in Tranſit erklärten Gegenſtände für die Conſumtion der Gemeinde macht, ſo müſſen davon die ſchuldigen Gebühren vor der Hinwegnahme bezahlt werden und die Tranſiterklärung wird um ſo viel verringert.

Art. 31.

Wenn die Tranſiterklärung in der den Declaranten feſtgeſetzten Zeitfriſt, oder in jener der ihnen allenfalls bewilligten Verlängerung nicht abgeſchrieben worden ſind, ſo ſollen die Gebühren verfallen ſeyn und von den Declaranten bezahlt werden.

Art. 32.

Wenn die in Durchfuhr oder Tranſit befindlichen Waaren in einem ſtädtiſchen Locale aufbewahrt werden, ſo wird hiefür keine Lagergebühr berechnet.

§. 3.

Lagerrecht.

Art. 33.

Das Lagerrecht beſteht in der Befugniß octroipflichtige Waaren ohne Bezahlung der Gebühr bis zur Ausfuhr, Conſumtion oder Veräußerung bei ſich zu bewahren.

Art. 34.

Werden ſolche Waaren ausgeführt, ſo iſt keine Gebühr geſchuldet und es wird die Waare dem Lager abgeſchrieben. Dieſe Abſchreibung geſchieht jedoch nur bei der Ausfuhr von folgenden Quantitäten:

a) bei Eſſig und Bier, von einem halben Hektoliter und darüber;

b) bei Oel, Wein und Brandwein, von einem viertels Hectoliter und darüber.

Digitized by Google

Art. 35.

Von jenen Waaren, welche nicht auf dieſe Weiſe ausgeführt werden, und die bei den vierteljährigen Aufnahmen fehlen, iſt die Gebühr zu entrichten.

Art. 36.

Das Lagerrecht ſteht den Handelsleuten im Großen von Rechtswegen zu; doch müſſen ſie dem Bürgermeiſteramte ſchriftlich erklären, davon Gebrauch machen zu wollen.

Art. 37.

Das Bürgermeiſteramt kann, nach Vernehmung des Pächters oder der Verwaltung des Octroi's, das Lagerrecht von Wein auch den Nichthandelsleuten geſtatten, wenn ſie ſolche Vorräthe einlegen, welche ihren jährlichen Hausbedarf überſteigen, und wobei die Abſicht des Wiederverkaufs zu Tage liegt. Dergleichen Perſonen müſſen jedoch als hinlänglich zahlungsfähig anerkannt ſeyn, oder vollkommen genügende Bürgſchaft leiſten.

Art. 38.

Das Bürgermeiſteramt kann nach Vernehmung des Pächters oder der Verwaltung des Octroi's, das Lagerrecht von octroipflichtigen Gegenſtänden auch den Wirthen und Verkäufern im Kleinen zugeſtehen,

a) welche Vorräthe beſitzen, deren Betrag durch das Local-Regulativ näher zu beſtimmen iſt, dabei
b) den Wein, der das Lagerrecht genießt, in beſonders abgeſchloſſenen Räumen aufbewahren; und endlich
c) hinlänglich zahlfähig erſcheinen, oder annehmbare Bürgen für die Berichtigung der Octroigebühren ſtellen.

Art. 39.

Bei allen Perſonen, welche das Lagerrecht genießen, iſt ſolches an folgende Bedingung geknüpft:

a) die Waare muß, ehe ſie zu Lager gebracht wird, auf dem Octroi-Bureau declarirt werden;
b) die Angeſtellten des Octroi's ſind befugt, jeder Einfuhr und Ausfuhr in den Kellern und Magazinen, ſowie dem Verbringen von einem Lager zum andern in der Stadt beizuwohnen und die Ausfuhr bis über die Octroi-Gränze zu bewachen.
c) ſie können zu jeder Tageszeit die Keller und Magazine viſitiren, welche die Begünſtigung des Lagerrechts genießen.

Art. 40.

Wer obigen Bedingungen zuwiderhandelt, die Oeffnung und Unterſuchung der Keller und Magazine verweigert, oder einmal das Lagerrecht zu Defraudationen mißbraucht hat, wird desſelben verluſtig.

In dieſem Falle wird die Gebühr von allen gelagerten Waaren ſogleich fällig, unbeſchadet der Strafe, wegen in Unterſchleif eingeführter Waaren oder ſonſtiger Uebertretungen.

Das Lagerrecht kann, mit Bewilligung des Stadtraths, von Neuem ertheilt werden, wofern ſich aus den Umſtänden ergibt, daß nicht wiſſentlich und in betrügeriſcher Abſicht gehandelt worden ſey.

Wofern eine Unterſuchung von Seiten der Angeſtellten durch die vorgeſchützte Abweſenheit des Betheiligten gehindert wird, ſoll dieſe Abweſenheit durch Protokoll conſtatirt und als Weigerung oder als Widerſetzlichkeit angeſehen werden, wenn nicht dieſe Abweſenheit gehörig nachgewieſen iſt.

Art. 41.

Von dem gelagerten Weine wird ein vierteljähriger Abzug von 1½ Prozent für Abgang zugeſtanden.

III. Kapitel.

Verfahren bei Zuwiderhandlungen.

Art. 42.

Es ſoll für das Betreiben und das Schlichten der Streitigkeiten in Octroi-Sachen gerichtlich verfahren werden, in Gemäßheit der Geſetze vom 2. Vendemiaire und 27. Frimaire VIII.

Art. 43.

Die Streitigkeiten, welche ſich über die Anwendung des Tarifs, oder über den Betrag der verlangten Gebühren erheben, ſollen vor das Königl. Friedensgericht gebracht werden, auf welche Summe ſich auch die ſtreitige Gebühr belaufen möge, um von demſelben ſummariſch, nach den Beſtimmungen des Geſetzes, abgethan zu werden, es ſey in letzter

Digitized by Google

Inſtanz, oder mit Vorbehalt der Appellation, je nach dem Betrage der geforderten Gebühr. (Art. 13 des Geſetzes vom 27. **Frimaire VIII.**)

Art. 44.

In ſtreitigen Fällen über die Anwendung des Tarifs, über das Meſſen, Aichen oder Wiegen der Waaren, oder über den Betrag der Gebühren, ſoll jeder Führer oder Inhaber von Gegenſtänden, die im Tarife begriffen ſind, gehalten ſeyn, die verlangte Gebühr in die Hände der Octroi=Verwaltung oder des Octroi=Pächters zu hinterlegen; er ſoll nicht eher angehört werden dürfen, als bis er dem Richter, der darüber erkennen ſoll, die Quittung über dieſe Hinterlegung vorzeigt. (Art. 46 des obigen Geſetzes.)

Art. 45.

Die Protokolle, welche die Unterſchleife und Uebertretungen conſtatiren, ſollen vor dem Königl. Friedensrichter oder ſeinem Suppleanten, in den vier und zwanzig Stunden ihres Datums, bei Strafe der Nullität, als wahrhaft erklärt werden. Sie haben Glauben vor Gericht, bis zum Beweis des Gegentheils.

Art. 46.

Zwiſchen den Angeſchuldigten und der Verwaltung, oder dem Pächter des Octrois, können Vergleiche ſtatt finden, welche aber der Genehmigung des Bürgermeiſteramts unterliegen.

Art. 47.

Im Falle von Unterſchleif und Uebertretung, erſtrecken ſich die Beſchlagnehmungen nur auf die Fäſſer, Kiſten, Körbe und Säcke, welche die in Beſchlag genommenen Gegenſtände enthalten.

Art. 48.

Die Gaſtwirthe, Schenkwirthe und Andere, welche Stallungen und Remiſen haben, ſind im Falle der Noth gehalten, die in Beſchlag genommenen oder ſequeſtrirten Gegenſtände, bis auf weitere Entſcheidung, gegen angemeſſene Vergütung in Pfändung aufzunehmen.

Art. 49.

Wenn gegen die Beſchlagnehmung von Gegenſtänden, welche der Verderbniß nicht unterworfen ſind, Reclamation erhoben wird, ſo können dieſelben nicht eher, als in Gemäßheit eines definitiven Urtheils verkauft werden.

Die in Beſchlag genommenen Gegenſtände, welche innerhalb 10 Tagen nicht reclamirt werden, und deren Werth 100 ƒ überſteigt, ſollen durch einen dazu berechtigten Beamten verſteigert werden, diejenigen, deren Werth geringer iſt, ſollen vor dem Bürgermeiſteramte verſteigert werden.

In dieſem Falle ſoll das Verſteigerungs=Protokoll auf Stempelpapier aufgeſetzt und innerhalb der geſetzlichen Friſt, mittelſt der durch das Geſetz beſtimmten Gebühr einregiſtrirt werden.

Art. 50.

Der Königl. Friedensrichter ſoll, im Falle der Zuſtand der Waaren das Verderben derſelben befürchten läßt und daher eine ſchnelle Veräußerung erheiſcht, ſummariſch ſprechen; er ſoll alle Vorſichtsmaßregeln nehmen und alle nothwendigen Acten machen, damit die Partheien ſich nicht über den Mangel an Authenticität beklagen können.

Die Verſteigerung kann nur in ſeiner Gegenwart, oder in der eines von ihm Delegirten ſtattfinden.

Art. 51.

Jede Perſon, die ſich den Amtsverrichtungen der Angeſtellten widerſetzt, ſoll in eine Geldſtrafe von 25 ƒ verurtheilt werden; und ſollten Gewaltthätigkeiten vorfallen, ſo ſoll ein Protokoll darüber aufgeſetzt und dem Unterſuchungsrichter zugeſchickt werden, welcher die Urheber verfolgen, und nach dem peinlichen Geſetzbuche als ſolche beſtrafen laſſen ſoll, die ſich öffentlichen Amtsverrichtungen widerſetzen. (Art. 15. des Geſetzes vom 27. **Frimaire VIII.**)

Art. 52.

Die Eigenthümer aller im Tarife begriffenen Gegenſtände ſind für die Handlungen ihrer Factoren, Agenten und Bedienten verantwortlich, was die Gebühren, Confiscationen, Strafen nnd Koſten betrifft, wenn die Uebertretung in Verrichtungen begangen worden, womit ſie durch ihre Herren beauftragt worden ſind, in Gemäßheit des Art. 1384. des bürgerlichen Geſetzbuches.

Die Väter, Mütter oder Vormünder haften für die Handlungen ihrer Kinder oder minderjährigen nicht emancipirten Pupillen, welche bei ihnen wohnen.

Digitized by Google

Sind ebenfalls verantwortlich die Eigenthümer oder Hauptmiethleute, in Hinſicht des Unterſchleifs, der in ihren Häuſern, Umzäunungen, Gärten oder andern perſönlich durch ſie beſeſſenen Orten begangen wird, wenn ſie überwieſen ſind, denſelben begünſtigt oder Theil daran genommen zu haben.

Art. 53.

Die nach den Verfügungen gegenwärtigen Regulativs verwirkten Geldſtrafen ſollen, nach dem Betrage der Summe, durch die einfachen Polizei= oder Zuchtpolizeigerichte ausgeſprochen werden. (Art. 17 des Geſetzes vom 27. Frimaire VIII.)

Art. 54.

Die wegen Uebertretung gegen die Octroi=Verordnungen, ſey es durch gerichtliches Urtheil, oder durch Vergleich ausgeſprochenen Geldſtrafen und Confiscationen, werden nach Abzug der Koſten und authoriſirten Erhebungen, zur Hälfte demjenigen oder denjenigen Angeſtellten, durch welche die Uebertretung conſtatirt worden, und zur Hälfte der Local=Armen-Kaſſe zugewieſen.

Art. 55.

Die Zwangsbefehle, für die Einziehung der Octroigebühren von den Pflichtigen, ſowie für die Ablieferungen des Octroi=Einnehmers an die Gemeindekaſſe, ſollen durch die mit der Erhebung beauftragten Einnehmer ausgeſtellt, durch das Bürgermeiſteramt viſirt, und durch den Königl. Friedensrichter executoriſch erklärt werden. (Decrete vom 15. Nov. 1810 und 20. Sept. 1812).

Dieſe Verfügung iſt jedoch auf den Fall einer Verpachtung nicht anwendbar.

IV. Kapitel.

Verwaltung.

Art. 56.

Das Perſonal des Octroi's beſteht:

1) Aus einem Einnehmer, welchen der Stadtrath in Vorſchlag bringt, und die Königl. Kreisregierung beſtätigt. Dieſe Function kann auch mit jener des Gemeinde=Einnehmers vereinigt werden.

2) Aus einem Controleur, welcher keine andere Function dabei verſehen darf, und auf obige Art ernannt wird; und

3) aus der erforderlichen Anzahl von Aufſehern, welche das Bürgermeiſteramt auf Widerruf ernennt.

Die Gehalte und Entſchädigungen aller dieſer Angeſtellten beſtimmt der Stadtrath unter Genehmigung der Königl. Kreisregierung.

Art. 57.

Der Einnehmer des Octroi's hat ſeine Einnahme jeden Sonnabend an den ſtädtiſchen Einnehmer abzuliefern; Letzterer hat für Verrechnung dieſes Theils ſeiner Einnahme ein Prozent zu beziehen, jedoch nur dann, wenn er nicht ſelbſt Einnehmer des Octroi's iſt.

Art. 58.

Die Formen des Rechnungsweſens und der ganze innere Dienſt werden durch ein Regulativ des Gemeinderaths beſtimmt, welches der Genehmigung der Königl. Kreisregierung unterliegt.

Digitized by Google

Tarif

über die Octroi-Gebühren in der Kreis-Hauptſtadt Speyer.

Gattung.	Einzelne Gegenſtände.	Maaß der Beſteuerung.	Gebühren. ƒ	Gebühren. Xr	Bemerkungen.
Wein	in Fäſſern	per Hectoliter	1	—	
	Moſt,				
	a) auswärtiger	ib.	—	40	Neuer Wein vor dem erſten Januar eingeführt, bezahlt dieſelbe Gebühr.
	b) aus der Gemarkung	ib.	—	20	Die Erklärung iſt binnen 24 Stunden nach der Kelterung zu machen.
	in Flaſchen	per Flaſche	—	3	
Bier	in der Stadt fabrizirt	per Hectoliter	—	20	
	eingeführt	ib.	—	30	
Brandwein, Alcohol und ſonſtige geiſtige Extracte jeder Art	unter 22 Graden in der Stadt fabrizirt	ib.	1	40	
	unter 22 Graden eingeführt	ib.	2	30	
	von 22 Graden und darüber in Fäſſern	ib.	3	30	
	in Flaſchen, für alle Grade	per Flaſche	—	3	wobei die gewöhnliche Flaſche als Liter angeſehen wird. Flaſchen von ſtärkerm Gehalt werden nach dem Litermaaß berechnet.
Läuterung	zur Eſſigfabrikation beſtimmt, eingeführt oder in der Stadt fabrizirt	per Hectoliter	—	33	
Eſſig jeder Art	in der Stadt fabrizirt	ib.	—	20	
	eingeführt	ib.	—	30	
Oel	von Reps, Rübſaamen, Mohn, Dotter, **Madia sativa** und ähnlichen Körnern, ſodann von Nüſſen und Bucheln				
	a) in der Stadt fabrizirt	ib.	—	25	Hanf- und Leinöl ſind frei.
	b) eingeführt	ib.	—	50	
Fleiſch	Ochſen und Stiere	per Stück	3	—	Spanferkel und Lämmer ſind frei; eben ſo gedörrtes Schweinefleiſch, das in die Stadt gebracht wird.
	Kühe und Rinder	ib.	2	—	
	Kälber, Hämmel, Schaafe, Ziegen	ib.	—	15	
	Schweine	ib.	—	20	
	friſches in Stücken	per Kilogr.	—	1	in ſo fern ſolches nach dem Polizei-Reglement eingeführt werden darf.
Feuerung	hartes Brennholz	per Klafter	—	16	Das Raff- und Leſeholz aus den Gemeindewaldungen und das an die ärmere Klaſſe aus dem Aerarial-Holzhofe in 1/16 Klafter und darunter abgegebene und mit Schubkarren eingebrachte Brennholz iſt frei; eben ſo das Rebholz aus der Gemarkung und das Abholz von Obſtbäumen aus der Gemarkung.
	gemiſchtes und weiches dito	ib.	—	12	
	Wellen	per 100	—	8	
	Torf	per 1000	—	6	

Alſo bekannt gemacht und tritt dieſes Hauptregulativ ſammt Tarif mit dem 15. Januar 1848 in Wirkſamkeit.

Speyer, den 29. Dezember 1847.

Das Bürgermeiſteramt:
Claus.

Digitized by Google